



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
009-1/1131/2010

bearbeitet von:
Mag.a Ulla Weinke DW 89996 | Trusnic

elektronisch erreichbar:
ulla.weinke@staedtebund.gv.at

Bundesministerium
für Finanzen

per E-Mail: transparenzdatenbank@bmf.gv.at
vst@vst.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 29. September 2011
**Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
über eine Transparenzdatenbank
Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund wurde mit Jänner 2011 den Besprechungen des Bundes und der Länder zur Erarbeitung einer Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Erweiterung der Transparenzdatenbank auf die Länder und die Städte und Gemeinden beigezogen.

In der Folge hat der Österreichische Städtebund ebenso an zahlreichen Sitzungen der drei dafür eigens eingerichteten Arbeitsgruppen bis Juli 2011 teilgenommen.

Ende August 2011 wurde seitens der Frau Bundesministerin für Finanzen in einer Pressekonferenz – seitens des Österreichischen Städtebundes aufgrund der

Zusage weiterer Arbeitsgruppentermine - unerwartet ein Begutachtungsverfahren eines Entwurfes der genannten Art. 15a B-VG Vereinbarung angekündigt.

Nachdem danach über einen längeren Zeitraum ein solcher Begutachtungsentwurf nicht im Generalsekretariat des Österreichischen Städtebundes einlangte, wurde hieramts entsprechend recherchiert. Ergebnis der Recherche ist, dass unter anderem auch Bundesländer einen solchen Entwurf zur Begutachtung nicht erhalten haben. Interessanterweise konnte jedoch auf der Homepage des österreichischen Parlaments - bis dato - ein Entwurf einer solchen Vereinbarung gefunden werden, dieser wurde aber laut der ebenfalls abrufbaren Verteilerliste ausschließlich an Bundesstellen versandt.

Aufgrund der Absage eines bereits vor dem Sommer vereinbarten weiteren Termins einer der drei eingerichteten Arbeitsgruppen zur Transparenzdatenbank, nahm die Verbindungsstelle der Länder Kontakt mit dem Bundesministerium für Finanzen auf. Seitens des Finanzministeriums wurde dabei angegeben, dass der Begutachtungsentwurf doch bereits versendet wurde. Beim Österreichischen Städtebund ist dieser Entwurf einer Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Erweiterung der Transparenzdatenbank jedoch bis zur Übermittlung des Entwurfs durch die Verbindungsstelle am 6. September 2011 nicht eingelangt. Einem seitens der Verbindungsstelle im Namen der Länder und der beiden Kommunalverbände gestellten Erstreckungsgesuch bezüglich der mit 3. Oktober 2011 festgelegten Begutachtungsfrist wurde nicht entsprochen.

Auch ein in der vorletzten Septemberwoche erfolgter Telefonanruf des im Finanzministerium für die Begutachtung zuständigen Referenten mit entsprechender Bitte um Entschuldigung der geschehenen Komplikationen, ändert leider nichts an dem verbleibenden Eindruck, dass hier einerseits nicht koordiniert vorgegangen wurde und andererseits offenbar für alle Beteiligten gleiche Voraussetzungen der Möglichkeit der Stellungnahme nicht unbedingt angestrebt wurden.

Schließlich hat der Österreichische Städtebund somit durch offenbar auf Seiten des Finanzministeriums organisatorische Mängel im Zuge des Begutachtungsverfahrens statt sechs nur vier Wochen Zeit für die Erstattung einer Stellungnahme. Dies noch dazu unter der Bedachtnahme, dass der Österreichische Städtebund die Interessen von 245 Mitgliedern zu koordinieren hat, die wiederum an die jeweils betroffenen verschiedenen Fachbereiche den Entwurf zu versenden und deren Stellungnahmen zusammenzufassen haben.



Diese intransparent anmutende Vorgangsweise ist vor allem auch deshalb zu bedauern, da Gemeinden und Städte von einer Erweiterung der Transparenzdatenbank um kommunale Daten besonders betroffen sein werden: Eine dafür nötige technische Aufrüstung, um eine unverzügliche Mitteilung an die Transparenzdatenbank zu ermöglichen, die Erstellung von neuen EDV-Systemen oder zumindest entsprechende Software-Anpassungen, die Einschulung in neue Software, die Einrichtung bidirektionaler Schnittstellen zum Transparenzportal bzw. zur Transparenzdatenbank für den Datenaustausch, die Wartung der Daten, uvm erfordern neben einem erheblichen technischen, auch einen enormen personellen wie auch letztlich gewaltigen finanziellen Aufwand.

Daher stellt sich letzten Endes die Frage nach dem gegebenen Kosten-Nutzen-Verhältnis. Bis dato fällt aus kommunaler Sicht der Nutzen nur minimal aus – und das auch nur dann, wenn die Kommunen sowohl einen Zugriff zur Transparenzdatenbank erhalten als auch entsprechende Auswertungen vornehmen lassen können - im Vergleich zu einem dazu enormen Aufwand auf technischer, personeller und finanzieller Ebene!

Im Übrigen irritiert, dass eine Abstimmung auf Bundesebene, insbesondere zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundeskanzleramt zum hier ausschlaggebenden Thema Datenschutz nach Monaten der Arbeit in den drei eingerichteten Arbeitsgruppen noch immer nicht erfolgt war (oder womöglich noch immer nicht ist?). So ließ man von Bundesseite die anderen TeilnehmerInnen der Arbeitsgruppen (der Länder und der Kommunalverbände) die gesamte Zeit konstruktiv und ausgiebig arbeiten, obwohl ein alles entscheidendes Knock-out-Kriterium auf Bundesebene – die Frage des Datenschutzes insbesondere bezüglich der Einsichtnahmemöglichkeit der Länder und Gemeinden - noch nicht einmal annähernd geklärt war (oder ist?).

Zu den einzelnen Artikeln der Vereinbarung:

Artikel 2

Die abfrageberechtigte Stelle, die Daten abgefragt hat, ist demnach dem/der Leistungsempfänger/in im Transparenzportal anzuzeigen. Das Recht auf Auskunft, wer auf seine/ihre Daten zugegriffen hat, hat der/die Leistungsempfänger/in bereits aufgrund § 26 Datenschutzgesetz 2000. Warum sollte man daher unter Bedachtnahme der Verwaltungsökonomie noch dezidiert darauf hinweisen, wer die Daten verwendet hat, wenn dies womöglich eine Flut

an (unberechtigten) Beschwerden und somit einen enormen –
verhinderbaren - Verwaltungsaufwand provoziert? Z 3 ist daher zu
streichen.

Laut dem Wortlaut der Vereinbarung sowie den Erläuterungen zur Z 5 soll das
Leistungsangebot der öffentlichen Hand dargestellt werden. Hier stellt sich die
Frage, wie eine solche Darstellung für den/die Leistungsempfänger/in
übersichtlich erfolgen soll und insbesondere - nachdem dies nicht in den
Arbeitsgruppen besprochen wurde - wie eine solche Sammlung des
Leistungsangebots der öffentlichen Hand überhaupt zustande kommen soll.

Artikel 3

Die Abfrageberechtigung im Sinne des Überprüfungszwecks und damit die
Verwendung der Daten über das Transparenzportal durch Städte und
Gemeinden, ist nach unserer Sicht – neben der Auswertungsmöglichkeit - der
einzige Nutzen einer solchen Datenbank, der der kommunalen Ebene überhaupt
durch die Einrichtung der Transparenzdatenbank zu Gute kommen könnte.
Sollte also eine solche Möglichkeit der Abfrage für Städte und Gemeinden nicht
ingeräumt werden, kann keinerlei Nutzen mehr in einer solchen Datenbank
erkannt werden.

Außerdem wird nochmals in diesem Zusammenhang - wie bereits in den
Stellungnahmen zum Bundesgesetz zur Transparenzdatenbank - darauf
hingewiesen, dass es im Sinne der Schlagworte „Entlastung der BürgerInnen“
sowie „BürgerInnen- und KundInnenorientierung“ wäre, wenn die Behörde
dem/der Leistungsempfänger/in den Schritt der Erstellung eines „passenden“
und nicht überschießenden Auszuges ersparen und stattdessen die Behörde
selbst eine entsprechende elektronische Abklärung der Voraussetzungen
vornehmen könnte.

Nach den Erläuterungen zu Artikel 3 sollen das Transparenzportal und die
Transparenzdatenbank vier Zwecke erfüllen, unter anderem den
Überprüfungszweck. Darin heißt es „Der Überprüfungszweck soll leistenden
Stellen die Abfrage personenbezogener Daten ermöglichen,...“ Dies verwirrt
insofern, als eine solche Abfrage nach dem Wortlaut des Vereinbarungsentwurfes
nur den abfrageberechtigten Stellen ermöglicht werden soll und nicht wie es hier
missverständlich verstanden werden kann, allen leistenden Stellen. Eine
Klarstellung ist erforderlich.



Artikel 4

Die Erläuterungen halten fest, dass Daten über Leistungen nur insoweit umfasst sein sollen, als sie aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Somit wird weiters angemerkt, dass der tatsächlich ausgezahlte Betrag vom angezeigten Betrag abweichen kann. Diese Beschreibung zeigt sehr deutlich wie komplex der damit verbundene Aufwand für die leistenden Stellen ist und gleichzeitig auch welche ein missverständlicher und letztlich auch verfälschter Eindruck bei einer Abfrage entstehen kann, der womöglich auch zu nicht korrekten Entscheidungen führen könnte.

Artikel 5

Die Abfrageberechtigung im Sinne des Überprüfungszwecks und damit die Verwendung der Daten über das Transparenzportal durch Städte und Gemeinden, ist nach unserer Sicht – neben der Auswertungsmöglichkeit - der einzige Nutzen einer solchen Datenbank, der der kommunalen Ebene überhaupt durch die Einrichtung der Transparenzdatenbank zu Gute kommen könnte. Sollte also eine solche Möglichkeit der Abfrage für Städte und Gemeinden nicht eingeräumt werden, kann keinerlei Nutzen mehr in einer solchen Datenbank erkannt werden.

Außerdem wird nochmals in diesem Zusammenhang - wie bereits in den Stellungnahmen zum Bundesgesetz zur Transparenzdatenbank - darauf hingewiesen, dass es im Sinne der Schlagworte „Entlastung der BürgerInnen“ sowie „BürgerInnen- und KundInnenorientierung“ wäre, wenn die Behörde dem/der Leistungsempfänger/in den Schritt der Erstellung eines „passenden“ und nicht überschießenden Auszuges ersparen und stattdessen die Behörde selbst eine entsprechende elektronische Abklärung der Voraussetzungen vornehmen könnte.

Die Erläuterungen legen dar, dass bei mehreren an der Abwicklung beteiligten Stellen, die Einrichtung, die über die meisten Informationen im Sinne des Artikel 16 verfügt, die zur Mitteilung verpflichtete leistende Stelle ist. In der Praxis könnten sich in diesem Zusammenhang Probleme bezüglich der Beurteilung, wer die meisten Informationen hat und womöglich auch Kompetenzkonflikte ergeben.



Artikel 6

Die Ausführungen in den Erläuterungen zum Artikel 6 zeichnen sehr deutlich ein Bild der Komplexität und des damit einhergehenden Verwaltungsaufwandes bezüglich der Vorgangsweise bei „Bedarfsgemeinschaften“ oder sonstigen nicht rechtsfähigen Personengemeinschaften für die leistenden Stellen.

Artikel 7

Beim vorliegenden Entwurf der Vereinbarung ist der Wortlaut „oder Einnahmenverzichte“ im Gegensatz zu den vorigen Vereinbarungsentwürfen entfallen. In den Erläuterungen des nun vorliegenden Entwurfs ist jedoch zuerst wieder vom einzelnen Verzicht auf eine zustehende Einnahme die Rede und in einem weiteren Absatz wird nochmals vom Verzicht als Leistung gesprochen und im Anschluss aber Einnahmenverzichte von der Definition des Leistungsbegriffes ausgenommen. Hier bedarf es einer abschließenden und nachvollziehbaren Erklärung der Begriffe Leistung und (Einnahmen)Verzicht.

Artikel 10

In der Praxis könnte eine Differenzierung schwierig werden, von wem der/die Leistungsempfänger/in unmittelbar keine angemessene geldwerte Gegenleistung erhalten haben darf bzw. ob Abgangsdeckungsverträge oder bestimmte Leistungsverträge eventuell unter diesen Artikel fallen würden.

Artikel 11

Aus der Praxis sind bereits jetzt Probleme erkennbar wie z.B. wer die leistende Stelle wäre, wenn ein Unterhaltsvorschuss als Transferleistung anzusehen wäre? Etwa der bearbeitende Jugendwohlfahrtsträger oder das auszahlende Oberlandesgericht? Siehe auch die Ausführungen zu Artikel 5.

Artikel 12

Die Abfrageberechtigung im Sinne des Überprüfungszwecks und damit die Verwendung der Daten über das Transparenzportal durch Städte und Gemeinden, ist nach unserer Sicht – neben der Auswertungsmöglichkeit - der einzige Nutzen einer solchen Datenbank, der der kommunalen Ebene überhaupt durch die Einrichtung der Transparenzdatenbank zu Gute kommen könnte.

Sollte also eine solche Möglichkeit der Abfrage für Städte und Gemeinden nicht eingeräumt werden, kann keinerlei Nutzen mehr in einer solchen Datenbank erkannt werden.

Außerdem wird nochmals in diesem Zusammenhang - wie bereits in den Stellungnahmen zum Bundesgesetz zur Transparenzdatenbank - darauf hingewiesen, dass es im Sinne der Schlagworte „Entlastung der BürgerInnen“ sowie „BürgerInnen- und KundInnen-orientierung“ wäre, wenn die Behörde dem/der Leistungsempfänger/in den Schritt der Erstellung eines „passenden“ und nicht überschießenden Auszuges ersparen und stattdessen die Behörde selbst eine entsprechende elektronische Abklärung der Voraussetzungen vornehmen könnte.

Eine Festlegung einer einheitlichen Kategorisierung von Leistungsangeboten und erbrachten Leistungen seitens des Bundes mit den Ländern ohne Mitwirkung der Städte und Gemeinden wird abgelehnt! Die Definition der in Betracht kommenden abfrageberechtigten Stellen durch leistungsdefinierende Stellen wird, sofern keine leistungsdefinierende Stelle der kommunalen Ebene eingerichtet werden soll, ebenso abgelehnt. Die Städte und Gemeinden müssen unbedingt bei den Abläufen zur Leistungskategorisierung eingebunden werden!

Artikel 14

Die Abfrageberechtigung im Sinne des Überprüfungszwecks und damit die Verwendung der Daten über das Transparenzportal durch Städte und Gemeinden, ist nach unserer Sicht – neben der Auswertungsmöglichkeit - der einzige Nutzen einer solchen Datenbank, der der kommunalen Ebene überhaupt durch die Einrichtung der Transparenzdatenbank zu Gute kommen könnte. Sollte also eine solche Möglichkeit der Abfrage für Städte und Gemeinden nicht eingeräumt werden, kann keinerlei Nutzen mehr in einer solchen Datenbank erkannt werden.

Außerdem wird nochmals in diesem Zusammenhang - wie bereits in den Stellungnahmen zum Bundesgesetz zur Transparenzdatenbank - darauf hingewiesen, dass es im Sinne der Schlagworte „Entlastung der BürgerInnen“ sowie „BürgerInnen- und KundInnen-orientierung“ wäre, wenn die Behörde dem/der Leistungsempfänger/in den Schritt der Erstellung eines „passenden“ und nicht überschießenden Auszuges ersparen und stattdessen die Behörde selbst eine entsprechende elektronische Abklärung der Voraussetzungen vornehmen könnte.

Artikel 15

Nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes wurde – entgegen den vorliegenden Erläuterungen - bis heute nicht abschließend geklärt, ob eine Verpflichtung der Städte und Gemeinden zur Mitteilung der aufgezählten Daten ohne Eingriff in das Recht auf Selbstverwaltung überhaupt möglich ist.

Sollte dies jedoch rechtens sein, dann können seitens der „leistenden Stellen“ auf kommunaler Ebene jedenfalls nur jene Daten mitgeteilt oder zur Verfügung gestellt werden, welche denselben auch bereits zur Verfügung stehen.

Im Übrigen wird hier nachdrücklich darauf hingewiesen, dass der Österreichische Städtebund die jeweiligen Landesgesetze, die die vorliegende Vereinbarung umsetzen sollen, hinsichtlich der Auslösung des Konsultationsmechanismus prüfen wird.

Zur sogenannten „Bagatellgrenze“ muss festgehalten werden, dass der Auszahlungsbetrag bezüglich einer/m Leistungsempfänger/in pro Leistung in der Höhe von € 50,- definitiv zu niedrig angesetzt ist, sodass sie schließlich zu keinerlei Erleichterung hinsichtlich der Mitteilungspflicht durch Städte und Gemeinden führt.

Die Einschränkung dieser „Bagatellgrenze“ durch die Mitteilungspflicht bezüglich des Gesamtbetrages der jeweils ausgezahlten Leistung pro Kalenderjahr an die BRZ führt diese gänzlich ad absurdum, da der Verwaltungsaufwand der kommunalen Ebene hinsichtlich der Datenerhebung, Einspeisung und Wartung der Daten sowie Mitteilung derselben weiterhin auch für kleine Beträge bestünde. Auch die in den Erläuterungen angeführten Beispiele machen recht deutlich, dass die Intention einer Bagatellgrenze, nämlich die Erleichterung und Minderung des Verwaltungsaufwandes insbesondere in Bereichen, in denen Leistungen mit vergleichsweise sehr geringen Beträgen erbracht werden, auf die Art und Weise wie sie im Vereinbarungsentwurf geplant ist, nicht erfüllt wird.

Artikel 16

Aufgrund dieses Vereinbarungsentwurfs sind drei verschiedene bereichsspezifische Personenkennzeichen für eine Mitteilung erforderlich, sodass der bereits erwähnte technische Aufwand durch die daraus folgende Komplexität noch um ein Vielfaches steigen würde!



Artikel 17

Leistende Stellen, somit auch kommunale leistende Stellen, sind laut diesem Vereinbarungsentwurf Auftraggeber des Informationsverbundsystems. Die Funktion als Auftraggeber wird aufgrund des vorliegenden Entwurfs der Art. 15a B-VG Vereinbarung, wonach den Kommunen neben einem geringen Nutzen, der in dieser Vereinbarung nicht einmal zugesichert wird, nur enorme Aufwände entstehen, deren Ersatz bis dato ebenso nicht geklärt ist, abgelehnt!

Nach den Erläuterungen sollen die Daten, die in den bestehenden Datenbanken des Bundesministers für Finanzen, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger oder des Arbeitsmarktservices verarbeitet werden, nicht Teil des Informationsverbundsystems sein. Es bedarf hier einer Erklärung, warum dies so ist und auch was dies bezüglich der Daten des Bundes bzw. eines möglichen Zugriffs auf Daten des Bundes bedeutet, wenn dieser gleichzeitig sehr wohl auf die Daten der Länder und der Gemeinden zugreifen möchte?

Artikel 18

Die abfrageberechtigte Stelle, die Daten abgefragt hat, ist demnach dem/der Leistungsempfänger/in im Transparenzportal anzuzeigen. Das Recht auf Auskunft, wer auf seine/ihre Daten zugegriffen hat, hat der/die Leistungsempfänger/in bereits aufgrund § 26 Datenschutzgesetz 2000. Warum sollte man ihn/sie aus Sicht der Verwaltungsökonomie noch dezidiert darauf hinweisen, wenn dies womöglich eine Flut an (unberechtigten) Beschwerden und somit einen enormen – vermeidbaren – Verwaltungsaufwand provoziert? Wie auch bei anderen Datenbanken (z.B. ZMR) wird wohl ein Zugriff auf Daten durch Behörden detailliert nachvollziehbar sein, wodurch ein missbräuchlicher Vorgang somit nicht sehr wahrscheinlich ist. Dieser Hinweis ist daher zu streichen!

Die geplante Regelung der ersten fünf Transparenzportalabfragen lässt darauf schließen, dass den VerfasserInnen dieses Vereinbarungsentwurfes doch bewusst sein dürfte, dass die Verwendung der Bürgerkarte oder Handysignatur in Österreich noch lange nicht zum realen Alltag gehört. Laut den Erläuterungen sollen bei der Transparenzportalabfrage Geldleistungen jeweils mit den Beträgen angezeigt werden, die die abfragende Person tatsächlich erhalten hat. Dies geht nicht so recht konform mit den Ausführungen zu Artikel 4 und könnte auch hinsichtlich Artikel 6 bei den „Bedarfsgemeinschaften“ Schwierigkeiten verursachen. Da bedarf es wohl noch einiger abschließender Klarstellungen.



Artikel 20

Städte und Gemeinden sind nach der vorliegenden Vereinbarung nicht direkt berechtigt, eine Auswertung zu initiieren. Aus dem Wortlaut geht hervor, dass eine solche nur über Auftrag der Regierung einer Partei möglich ist. Auch nach den Erläuterungen können Städte und Gemeinden daher nur indirekt über eine Regierung (eines Landes oder des Bundes) um einen entsprechenden Beschluss ersuchen. Es ist jedoch nicht geregelt, wie vorzugehen wäre, wenn eine Regierung einer Partei dieser Vereinbarung einen solchen Beschluss für die kommunale Ebene nicht fällt? Städte und Gemeinden müssen genauso einen Auftrag zur Durchführung von Auswertungen erteilen dürfen!

Artikel 22

Der Transparenzdatenbankbeirat kann nur durch eine der Parteien einberufen werden. Städte und Gemeinden sind Mitglieder dieses Beirates und müssen den Transparenzdatenbankbeirat ebenso einberufen können!

Artikel 23

Die hier - wie bereits beim Bundesgesetz über die Einrichtung einer Transparenzdatenbank - geübte Außerachtlassung der Auflistung der finanziellen Auswirkungen für die Gebietskörperschaften in der Vereinbarung wie auch in den Erläuterungen erscheint weiterhin befremdlich, wenn gleichzeitig im Rahmen der Verwaltungsreform, Arbeitspaket 8 „Aufgabenreform und Strukturbereinigung“ seitens des Bundes nachdrücklich eine effektivere Umsetzung der Kalkulationspflicht im Sinne des § 14 BHG bzw. ähnlicher Regelungen in den Ländern und Gemeinden gefordert wird. Es wird daher seitens des Österreichischen Städtebundes eine entsprechend realistische Kosteneinschätzung gefordert!

Zur Information darf in diesem Zusammenhang mitgeteilt werden, dass aus den Städten erste Schätzungen an Umsetzungskosten in der Höhe von siebenstelligen Eurobeträgen berichtet werden.

Ohne Abgeltung des auf die Städte und Gemeinden durch die Erweiterung der Transparenzdatenbank auf die kommunale Ebene zukommenden Mehraufwandes, wird dieser Vereinbarungsentwurf insbesondere aufgrund der derzeit bereits prekären finanziellen Situation der Städte und Gemeinden abgelehnt!



Artikel 24

Es sollte wohl sinnvoller Weise nur – entgegen dem vorliegenden Entwurf - zuerst eine Evaluierung der Erreichung der Ziele erfolgen und erst wenn eine solche Evaluierung zu einem positiven Ergebnis gelangen sollte, die Einbindung der kommunalen Ebene überlegt werden. Um eine solche Evaluierung in Bezug auf eine Umsetzung der Transparenz-datenbank auf kommunaler Ebene in geeigneter Form durchzuführen und mit deren Ergebnissen konstruktiv arbeiten zu können, ist die Einbindung der Städte und Gemeinden in dieselbe unerlässlich!

Letztlich wird hinterfragt, wie auch von mehreren Seiten in Rahmen der Tätigkeit der Arbeitsgruppen bereits vorgetragen, inwiefern die BRZ GmbH bereits als Dienstleisterin, vergaberechtskonform, ohne Ausschreibung festgelegt werden konnte?

Der Österreichische Städtebund ersucht abschließend, die vorgebrachten Argumente zu bedenken und die aufgezählten Anregungen in die gegenständliche Vereinbarung einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär